

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;
Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-
physikalischer Behandlungsanlage

TEILGUTACHTEN 3 **BAUTECHNIK**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Johannes Schindlbauer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786
Bearbeitungszeitraum: von Dezember 2014 bis ■ 2015 *1.3.2016*

Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage.

Ortsangabe:

| | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach | Verwaltungsbezirk: Melk |
| Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs | Vermessungsbezirk: Melk |
| Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau | Bundesland: Niederösterreich |

Grundbücherliche Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

| | |
|--|---------|
| Gst.Nr. 819/7, KG Kimmelbach | EZ: 338 |
| Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland | |
| Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach | EZ: 333 |
| Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland | |

1. Art der Abfälle, angelieferte Mengen

Es wird eine Behandlung von 3000 t/a an gefährlichen Abfällen und 9000 t/a von nicht gefährlichen Abfälle geplant. In der gegenständlichen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weiter Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Anlieferungen sind während den täglichen Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Aufgrund von erforderlichen Notdiensten (Umwelteinsätze) werden Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden stattfinden.

2. Anlieferung der Abfälle, Verwiegung, Kontrolle

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt Großteils durch betriebseigene Fahrzeuge. Im Einfahrtsbereich der Betriebsanlage befindet sich die Brückenwaage mit Verwiegecontainer. Sämtliche Input-Abfallströme und Output-Abfallströme, welche mit LKW's durchgeführt werden, werden lückenlos durch das Verwiegesystem erfasst. Angelieferte Abfälle werden im betriebseigenen Labor analysiert. Es werde keine Abfälle übernommen, die Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

3. Wasser, Abwasserentsorgung, Feststoffentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ortswasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Regenwasser wird in Sammelbecken gespeichert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird in Versickerungsmulden zur Versickerung entsorgt. Die behandelten CP-Abwässer werden bei Einhaltung der entsprechenden AEV-Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation (Abwasserverband Ybbsfeld) eingeleitet. Die separierten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Das Schmutzwasser bzw. Fäkalienabwasser wird ebenfalls über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Das Abwasser aus dem Freiflächenölabscheider wird in den Pufferbecken zwischengelagert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird über öffentliches Kanalnetz entsorgt.

Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der

Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des

Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

1. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Folgende Unterlagen des Konsenswerbers liegen der bautechnischen Beurteilung zugrunde:

- Aufbereitungsanlage mit CP-Behandlungsanlage; Auftraggeber und Konsenswerber: Rudolf Haubenberger GmbH, Oberegging 12, 3254 Bergland; Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vom 26.01.2015, Kapitel 1-16 und Anhang
- Aufbereitungsanlage mit CP-Behandlungsanlage; Auftraggeber und Konsenswerber: Rudolf Haubenberger GmbH, Oberegging 12, 3254 Bergland; Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vom 26.01.2015, in der überarbeiteten Version vom 29.06. 2015 Kapitel 1-16 und Anhang 1 – 20

Zum Zeitpunkt der Einreichung der UVE, datiert mit 29. Jänner 2015, waren folgende landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Bautechnik anzuwenden:

- NÖ Bauordnung 2014
- NÖ Bautechnikverordnung 2014
- Anlagen 2, 2.1 und 7 zur NÖ Bautechnikverordnung 2014

2. Befund

Auf den eingangs genannten Grundstücke ist die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage geplant. Die Widmung der betroffenen Grundstücke lautet Bauland – Betriebsgebiet, es liegt im betroffenen Gebiet kein Bebauungsplan vor.

Das Gebäude wird über die Zufahrtsstraße (819/3), an der Süd-Ost-Seite des Grundstücks erschlossen. Die Aufbereitungshalle wird als gemäß den Einreichplänen massiver Stahlbetonbau, mit aufgesetzten Holzsäulen und gedämmten Wandelementen errichtet. Die Dachkonstruktion wird in Holzleimkonstruktion mit gedämmten Dachelementen, als Satteldach errichtet. An der Süd-Ost und Nord-Ost Seite ragt das Hallendach jeweils 5 m aus. Gemäß Einreichplan soll die gesamte Halle, ebenso die Sozial- und Sanitärräume, sowie das

Labor frostsicher gehalten werden. Es soll hierzu eine Wärmepumpenheizung als Fußbodenheizung gemäß Anlage 18 installiert werden. Gemäß Anlage 18 sollen die Räume im 1. und 2. OG auf 20°C und die Halle auf 8°C konditioniert werden.

Unter der Hallenfundamentplatte, bzw. in der Fundamentplatte eingebaut, befinden sich für den Betrieb der Anlage notwendige Nutzwasserbehälter, diverse Mulden, Becken und Pumpensümpfe, die projektgemäß allesamt in dichter Stahlbetonweise hergestellt werden.

Südöstlich der Halle soll eine überdachte Containerabstellfläche, 35 m breit und 8 m hoch, errichtet werden. Auf der Überdachung soll eine Photovoltaikanlage als Eigenverbrauchsanlage mit Überschusseinspeisung mittels geeignetem Tragsystem montiert werden.

Die Fahrgasse zwischen Containeraufstellplatz und Halle, sowie die Manipulationsfläche nordöstlich der Halle und des Abstellplatzes wird in Betonbauweise ausgeführt, die Entwässerung erfolgt in Längsrichtung zur Mitte in einen Mineralölabscheider im Bereich der südlichen Hallenecke und nachgeschaltete Speicherbecken. Die Vorflächen nordwestlich und südwestlich der Halle sowie der Zufahrtsbereich werden in Asphaltbauweise ausgeführt, die Flächenentwässerung erfolgt über Humusmulden. Die Dachentwässerung der Halle und der Containerabstellfläche erfolgt über einen Kanalstrang in ein Speicherbecken im nördlichen Grundstücksbereich mit Überlauf in die Sickermulde der Flächenentwässerung.

Im Einfahrtbereich des Geländes befinden sich eine Brückenwaage und ein Verwiegecontainer, diese sind in den Anlagen 7 und 8 beschrieben.

Der Grundriss der Halle unterteilt sich in Behandlungshalle und Lagerhalle sowie einen Sozial- und Labortrakt über 3 Geschoße. Im Erdgeschoß befindet sich ein vom Stiegenhaus brandschutztechnisch getrennter Maschinenraum sowie ein Chemikalienraum der von außen und auch vom Maschinenraum zugänglich ist. Im 1. Obergeschoß befinden sich das Labor, Sanitär- und Umkleideraum und im 2. Obergeschoß, der Aufenthaltsraum und Nebenräume. Die drei Geschoße werden

über ein massiv ausgeführtes Stiegenhaus erschlossen. Gemäß Brandschutzkonzept werden Lagerhalle, Behandlungshalle, Stiegenhaus, und die vom Stiegenhaus erreichbaren Räume gegeneinander brandschutztechnisch getrennt, Türöffnungen weisen die Qualifikation EI₂ 30-C bzw. EI₂ 60-C auf. Fensteröffnungen von Aufenthaltsraum und Labor zur Lagerhalle werden in EI 30-C ausgeführt.

Handfeuerlöscher sollen gemäß Einreichplan angebracht werden, ebenso Brandrauchentlüftungen der beiden Hallenteile und des Stiegenhauses.

Umkleide- Wasch- und WC-Raum im 1. OG sowie Abstellräume im 2. OG werden über Fenster belichtet und belüftet, der Maschinenraum im EG weist eine Belüftungsöffnung auf, das Labor verfügt über eine Absaugung. Im Aufenthaltsraum im 2. OG wird eine Belichtungsfläche von 1,8m² bei einer Raumgröße von 32,63m² und einer Raumtiefe von 5,68 m ausgewiesen.

3. Gutachten

Hinsichtlich der Standfestigkeit, Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit des Bauwerkes liegen derzeit keine statischen Berechnungen vor. Ein bauaufsichtliches Aufsichtsorgan scheint angesichts der einschlägigen Bestimmungen des NÖ Baurechts erforderlich, die Fertigstellung des Gebäudes ist der Behörde bekanntzugeben, hierzu werden nachfolgende Auflagen BT1 und BT2 formuliert.

Die Außenbauteile der Halle werden nicht zur Gänze in Stahlbetonbauweise errichtet. Auf ein Sockelmauerwerk aus Beton bis auf Niveau +5,00m erfolgt ein Wandaufbau aus einer Holztragkonstruktion mit Wandpaneelen. Sowie eine Dachkonstruktion mit Traggerüst aus Leimholzbindern. Da hierzu keine näheren Angaben hinsichtlich der Brandschutzqualifikation vorliegen, wird Auflage BT3 formuliert.

Aufgrund der Beschreibung und Auslegung der Wärmepumpenheizung nach Anlage 18, der Beschreibung der Temperierung der Halle auf + 8°C und der Verwendung der Räume des 1. und 2. Obergeschoßes als Aufenthalts- Sanitär- und

Umkleideräume muß von einem konditionierten Bauwerk mit wärmeübertragenden Bauteilen ausgegangen werden, hierzu folgt Auflage BT4.

Hinsichtlich der unter Niveau liegenden, in Betonbauweise errichteten Behälter, Kanäle und Tanks sowie der Bodenplatte der Halle selbst muss Flüssigkeitsdichtheit und Widerstandsfähigkeit gegen die darin eingebrachten Medien durch Einsatz entsprechender Betone gewährleistet werden. Für sämtliche PVC-Rohrleitungen und insbesondere Anschluss- und Übergangsstücke ist die Flüssigkeitsdichtheit durch probeweise Druckbelastungen zu gewährleisten. Ebenso sind Putzöffnungen herzustellen, dazu die Auflagen BT5 bis BT6.

Die geplante Photovoltaikanlage soll als Auf-Dach-Anlage errichtet werden. Insbesondere ist durch entsprechende Maßnahmen die Sicherheit gegen ein Brandereignis im Falle des Auftretens eines gleichstromseitigen Störlichtbogens zu gewährleisten, hierzu die Auflagen BT7 bis BT11.

Hinsichtlich der Betondichtflächen im Fahrgassenbereich und der Containerabstellflächen muss die Flüssigkeitsdichtheit und Widerstandsfähigkeit gegen aufgebraute Medien durch Einsatz entsprechender Betone gewährleistet werden. An den Enden der Fahrgassen ist das Profil wannenförmig zur Längsrinnenachse auszubilden, hinsichtlich der Belastbarkeit der Rinnenabdeckung muss auf LKW-Tauglichkeit abgezielt werden, hierzu die Auflagen BT12 bis BT14.

Die Lage der im Einfahrtsbereich situierten Brückenwaage ist im Lageplan nicht ersichtlich, auch sind in Anlage 7 spezifische statische Bemessungen der Fundamente nicht enthalten. Die Decke des Verwiegecontainers ist auf die spezifischen Schnee und Eisbelastungen abzustimmen, hierzu Auflage BT15.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit des Stiegenhauses im Brandfall sind an die Fluchttürverschlüsse Anforderungen zu stellen. Hierzu die Auflagen BT17. Handfeuerlöscher sind entsprechenden wiederkehrenden Überprüfungen zu unterziehen und geeignet zu kennzeichnen und anzubringen, dazu Auflage BT18.

Die Fensteröffnungen von Labor und Aufenthaltsraum zur Lagerhalle weisen eine schwächere Brandschutzqualifikation als die brandabschnittsbildende Wand selbst

auf, dies ist gemessen an den Bestimmungen der NÖ BTV nicht zulässig, dazu Auflage BT16. Hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und der Wartung der Brauchraumlüftungen folgt Auflage BT17. Da ein Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept nicht vorliegt wird dahingehend Auflage BT19 formuliert.

Die natürliche Belichtungsfläche des Aufenthaltsraumes im 2. OG liegt mit $1,8\text{m}^2$ deutlich unter 12% der Grundfläche des Raumes, hierzu Auflage BT20.

Abschließend kann die Aussage getroffen werden, dass gegen die plan- und projektgemäße Errichtung der geplanten Anlage aus bautechnischer Sicht dann kein Einwand besteht, wenn zusätzlich alle nachfolgenden Auflagen vorgeschrieben und erfüllt werden.

4. Auflagen

BT1. Das Bauvorhaben ist unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass das Bauvorhaben bescheidgemäß und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Der schriftlichen Bestätigung sind die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle, Befunde und Bescheinigungen anzuschließen.

BT2. Das Bauvorhaben ist entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen Eurocodes und ÖNORMEN bezüglich Bemessung, Konstruktion und Ausführung zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung zu erstellen oder zu überprüfen.

BT3. Hinsichtlich der Brandschutzqualifikation der Bauteile der Halle sind die entsprechenden Bestimmungen der Anlage zur Bautechnikverordnung anzuwenden. Entsprechende Klassifizierungen der Aufbauten und Bauteile nach den einschlägigen ÖNORM EN sind vorzulegen.

BT4. Die Einhaltung der Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile der konditionierten Halle gemäß NÖ Bauordnung ist zu gewährleisten, ein Energieausweis ist vorzulegen.

- BT5. Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten. Dabei sind zumindest jene Festigkeitswerte nachzuweisen, die der statischen Berechnung zugrunde gelegt sind.
- BT6. Kanäle und Rohrleitungen sind normgemäß herzustellen und einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- BT7. Die Photovoltaikanlage ist unter Berücksichtigung der ständigen und der für den Standort maßgebenden veränderlichen Einwirkungen (z.B. Wind, Schnee) fachgerecht unter Berücksichtigung der zulässigen Belastungen der Dachtragwerke entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN stand- und sturmsicher zu errichten; auf die windsogbelasteten Dachränder wird im Besonderen hingewiesen. Dies ist von einem Befugten der Errichterfirma oder z.B. einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung zu bescheinigen und die Bescheinigung der Behörde zu übermitteln, wobei auch die Gleitsicherheit, Kippsicherheit und Sicherheit gegen Abheben der PV-Anlage oder von Teilen derselben sowie die Aufnahme der maximalen Punktlasten vom Flachdachaufbau nachzuweisen sind. Die PV-Anlage ist gegen ein Herabfallen mechanisch zu sichern oder ist aufgrund örtlicher Erhebungen des Gleitsicherheitsbeiwertes der vorangeführten statischen Nachweise zu verwenden
- BT8. Von der Errichterfirma der Photovoltaikanlage ist nach Fertigstellung der Anlage eine Bestätigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die Gebrauchstauglichkeit bzw. Funktionstüchtigkeit der Dacheindeckung durch die Aufdachmontage nicht beeinträchtigt wird.
- BT9. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Übersichtsplan über alle Teile der Photovoltaikanlage mit den für den abwehrenden Brandschutz notwendigen Angaben nachweislich auszuhändigen, ein weiteres Exemplar ist bei der PV-Anlage aufzubewahren.
- BT10. Bei Leitungsführungen über Brandabschnitte hinweg ist eine entsprechende Brandabschottung vorzusehen und einzubauen.

- BT11. Handfeuerlöscher sind gemäß ÖNORM EN 3 anzubringen. Bei den Wechselrichtern ist ein zur Bekämpfung von Elektrobränden geeigneter tragbarer Feuerlöscher gemäß ÖNORM EN 3 anzuordnen. Die Standorte sind normgemäß zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen Fachkundigen auf ihre ordnungsgemäße Funktion nachweislich (z.B. durch Prüfplakette) überprüfen zu lassen. Im Zuge dieser Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.
- BT12. Es sind normgemäße Betone zu verwenden. Entsprechend der zu erwartenden Beaufschlagung mit Medien sind dafür Expositionsclassen und Betongüten durch hierzu befugte Stellen (z.B. akkreditiertes Betonlabor) oder andere Fachleute auszuwählen, sodass die Flüssigkeitsdichtheit und Medienbeständigkeit dauerhaft gewährleistet wird. Bei Anwendung von Taumitteln sind diese bei der Wahl der Betonsorte zu berücksichtigen.
- BT13. An den Enden der Fahrgassen im Übergangsbereich zum Asphalt ist das Entwässerungsprofil wannenförmig zur Längsrinnenachse abzuschließen.
- BT14. Sämtliche Schachtabdeckungen sind entsprechend ÖNORM EN 124 für LKW befahrbar auszubilden.
- BT15. Die Fundamente der Brückenwaage sind statisch zu bemessen, es sind entsprechende Schalungs- und Bewehrungspläne vorzulegen.
- BT16. Türen die von den Geschoßen das Stiegenhaus führen, sowie Fluchttüren aus den Hallen sind mit Fluchttürbeschlägen nach ÖNORM EN 179 auszustatten.
- BT17. Die Fensteröffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden zwischen 2 Brandabschnitten haben das Kriterium des Raumabschlusses und der Isolation für mindestens 90 Minuten zu erfüllen. Die Brandabschnittsbildenden Wände selbst sind nach den Kriterien der Anlage 2 zur NÖ Bautechnikverordnung zu bemessen.
- BT18. Die Brandrauchentlüftungen sind gemäß TRVB 125 S zu bemessen, zu errichten und zu überprüfen.
- BT19. Es ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O für das gesamte Vorhaben zu erstellen. Dieser ist der örtlichen Feuerwehr nachweislich zur Kenntnis zu bringen und in einem Feuerwehrplankasten im Bereich des Hauptangriffspunktes der Feuerwehr für diese zugänglich aufzubewahren.
- BT20. Die natürliche Belichtungsfläche des Aufenthaltsraumes durch nach außen gerichtete Fenster ist auf 12 % der Grundfläche zu erhöhen. Ein ausreichender

Abstand der seitlichen Leibung zur Mitte der brandabschnittsbildenden Wand von
0,5 m ist dabei einzuhalten.

Datum: 13.10.10

Unterschrift: 